



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1838**

XLVII. Churfürst Johann George beleihet die Edlen Herrn zu Putlitz, im J. 1571.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

Burgemeister und Rathmanne der Stadt Putlitz haben eine Verschreibung furbracht, darin ihne ihre herrschafften, die Edelen unfern Liebe getreuen die Gänse, Edle herrn zu Putlitz, verwilliget und verschrieben haben, das gemeldter Rath und Gemeine Jährlich zweene Jahrmärckte daselbst halten möchten, darum sie uns unterthänigl. gebeten, das wir als der Landesfürst ihm daselbige auch gönnen und nachgeben wolten, das wir angefehen ihrer herrschafften und auch ihrer Leute mannigfaltige getreue Dienste, so sie uns gethan und hinfürder thun können und wollen, und haben ihme darauf Berührte Verschreibung und Jährlich zweene Jahrmärckte zu halten auch bestatiget, Bewilliget und nachgegeben, verwilligen, Befestigen und gomen ihne daselbige hiemit in Krafft dieses Briefes also, das sie von nun an und hinführo zu ewigen Zeiten iedes Jahres mögen Zweene offene Jahrmärckte, wie derselbigen Recht und Brauch ist, alda halten männlichen van einlandischen und auslandischen handelern, Kaufleuten und Cramern, also feil haben, kauffen und verkauffen lassen, sollen und mögen auch solche beyde Jahrmärckte, zu welcher Zeit des Jahres die feyn sollen, iezo Balde ausschreiben und offentlich ausrufen lassen, und geben ihne darzu alle Privilegien und Freyheiten, wie die Jahrmärckte gemeinlich pflegen zu haben, doch sollen sie auch derselbigen Jahrmärckte keinen zu denen Zeiten, wann in unfern Stadten der Prignitz eine oder mehr Jahrmärckte seind, sondern zu den Zeiten, wann in denselbigen kein Jahrmärckte gehalten wird, Legen, ansetzen undt halten, und dis alles uns an unfern hoheiten, Zollen und Regalien und mannlich an seinen Rechten unschädlich, Treulich und ungefährlich. Zu Uhrkunt etc. Datum freytages nach Pascha Anno 1543.

Nach Spener a. a. D. S. 1018.

XLVII. Churfürst Johann George befehlt die Edlen Herrn zu Putlitz,  
im J. 1571.

Wir Johans George, Churfürst, Bekennen etc. Nachdem uns die Edlen unsere Räte und Liebe getreuen die Gense herren zu Putlitz berichtet, das sie vermüge ihrer Erbverträge Ihrer Lehen Gueter halben dergestalt getheilet feyn, als das die herrschafft, hauser und Städtlein Putlitz, wolfshagen und Wittenbergk samt allen und jeden zugehorungen, herligkeiten, Gnaden und Gerechtigkeiten, Casparn Jürgen, Joachim, Churten, Dietrich, Stephan, Otten, Adam, Christoph, hanfen und Vicken, Christophs feeligen Söhnen, und Lörentzen, Otten feeligen Söhnen, zur helffte, die andere helffte aber Joachim, Christophs auffen Eichhoffe Sohne, Georg und Baltzern Magni feeligen Söhnen, wolf Ernsten, Gebhardts Sohne, Christoff, Johann und Philipfen, Johanes Söhnen, und den Jurgens feeligen unmündigen Söhnen zuständig, das wir demnach noch tödtlichen abgangk weilandt des hochgebohrnen fürsten herrn Joachims etc. Berührten Caspern, Jürgen, Joachim, Churten, Dieterichen, Stephan, Otten, Adam, Christoph, hanfen und Vicken, Christophs feeligen Söhnen, Lorentzen, otto feeligen Sohne, und den Jochim, Christoffs auffn Eichhoffe Sohn, Georg und Baltzern Magni feeligen Söhnen, gebrüdern und Vettern den Ganfen, herrn zu Putlitz und ihren manlichen Leibes Lehns Erben solche ihre Vaterliche Lehen güter auff ihr unterthäniges Bitten zur Rechten Mannlehen und gefambter handt nach gewöhnlicher Sipzahl gnädigt gereicht und geliehen haben, Nemlichen obberührte herrschafften, häuser und Städtlein, Putlitz, Wolfshagen und Wittenberg mit den zugehörnden gebäuden, Dorffern, Dorffstädten, Veldmarcken, Luegen, Eckern, garten, höffen, huefen, Wiesen, Schäffereyen, Vorwercken, Driffen, Weyden, huettungen, grefungen, Waffern, Sehen, Pfuelen, Ein und ausflüsse, Fischereyen, Rorungen, auch Wasser- und Windmühlen, Kirch und andern geistlichen Lehen, weldtlichen after-Lehen, Lehen-Pferden,



Obersten und niedersten Gerichten, ab und auffarthen, Puschchen, holtzungen, heiden, Jagten, weidewerken, Pächten, Diensten, Zehenden, Zinsen, Zollen, Geldzinsen, Ohrbeden, herlichen Einkommen, aufheben, Rauch und Pachthünern, mit allen und jeglichen andern nützungen, herrlichkeiten und Begnadungen, auch frey- und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, desgleichen das Erbmarshalck Ampt der Marck Brandenburg mit allen zugehörigen hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, In allermaßen wie sie dafselbe alles von ihren Vatern ererbet, innegehabt, Befessen und sie hievor von hochgedachten unsern herrn Vatern und unsern Stifft havelbergk zu Lehn herbracht, und wir reichen und Leihen hiemit obgedachten herrn von Putlitz und ihren männlichen Leibes Lehns Erben, alle und jegliche obgeschriebene Lehen Gueter und Erb-Marshalck Ampt mit aller und jeglicher zugehörungen und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, wie obstehet, zur rechten Mannlehen und gefampte handt, also auch an obberürter Gebhardte, Johanes und Jürgens seeligen Söhnen antheil, Lehen guttern die gefampte handt nach gewöhnlicher Sippzahl und ausweisung der Erbyverträge, in Krafft und Macht dies Briefes und also, das Sie und ihre männliche Leibes Lehens Erben solche Lehen Guetter und Erbmarshalck Ampt mit aller und jeglichen Zugehörungen und Gerechtigkeiten, hinfürder mehr von uns, unsern Erben und nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg zur rechten Mannlehn und gefambter hand haben, so ofte nodt thut die nehmen und empfangen, uns auch davan thuen und dienen sollen, als solches Lehen Recht und Gewohnheit ist, und wir Leihen ihnen hierinne alles, was wir ihnen von rechtswegen daran verleihen sollen und mögen, aber uns an unsern und sonst jedermanniglich an seinen Rechten ohne schaden Alles getreulich und ungefehrlich. Uhrkundtlich etc. und geben zu Cölln Mittwochs nach Michaelis Anno 1571.

Nach Spener a. a. D. S. 1128.

**XLVIII. Churfürstliche Zurechtweisung der Edlen Herrn zu Putlitz wegen ihrer an dem churfürstlichen Zöllner zu Lockstedt verübten Gewaltthat und wegen ungeziemender Vorstellungen, v. J. 1584.**

Johans George, Churfürst etc. Edle-Räthe und Liebe getreuen. Wir haben von euch zwey beschwerliche Schreiben, eines unter dato wolffshagen Donnerstages nach Maria Magdalena, das andere Dinstages post assumptionis Mariae empfangen, darin wir unter andern befunden, das ihr erstlich unsere verordnete Zolls Einnahme zur Lockstadt vor eine solche Verfehmellerung, perturbation und molestirung eurer herrschafft alten Gerechtigkeit und Privilegien, als eueren Vorfahren vonn Rom. Kayf. vnd Marggraffen von viel hundert Jahren hero geschehen antziehet, vnd weiter ins gemeine unter zoll vnd Churfürstliche Regalien in zweiffel setzet, als sollen uns dieselben so ferne von der Keyf. Mayst. nicht erlaubt sein, stellet auch dahinn, ob solche unsere Zolls Einnahme mit der Landschaft Bewilligung geschehen; Item das ihr weiter betrübt werden sollet, euer eigen Korn, aller Landes Verfassung zuwieder, zu vertzollen und darvon Zettel zu gebenn, und das damit die elenden Wittwenn nicht verschonet werden; Item das wir im Lande fast über iedere zwey meil weges zolle geleget und das der Kornzoll der Orter bey euch vnd an der Elben gefordertt wurden, das auch ihr euren hering und sonst ander zolbare wahren one vorwissen unserer zöllner nicht durch fueren müset, vnd dann weiter, das die ziesemeister das Closter Stepenitz mitt furen Beschwerenn, auch den Leuten in den Mühlen Ihr Maltz unbilllicher weise nehmen, und das mit den Bier zetteln aufm Lande allerlei Pracktickenn getrieben werden sollen, das auch dero vom Adel dienere van unserm Zollnern unbilllicher weise Befrickt,